

VEREINSSATZUNG
des KK Schützenvereins BUCHHOLZ 1926 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

"KK Schützenverein Buchholz 1926 e.V."
und hat seinen Sitz in Waldkirch-Buchholz.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldkirch eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck das sportliche Schießen in den verschiedensten Disziplinen zu ermöglichen.
Sein besonderes Anliegen gilt der Förderung des Jugendsports.
2. Der Verein verfolgt durch Förderung des Schießsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
3. Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden.
Das Mindestaufnahmearter beträgt 12 Jahre.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Vereinssatzung; außerdem erhalten aktive Mitglieder das Mitgliedsbuch des Südbadischen Sportschützen-Bundes, passive Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte.
4. Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern:
 - a) Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich innerhalb des Vereins nicht sportlich betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern.
 - d) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsbuches bzw. der Mitgliedskarte.
2. Der Übertritt vom aktiven Mitglied zum passiven Mitglied oder umgekehrt, ist grundsätzlich möglich.
Er muß schriftlich bis spätestens 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres bei der Vorstandschaft beantragt werden.
Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluß
2. Die Austrittserklärung muß schriftlich zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres an die Vorstandschaft des Vereins erfolgen. Die Austrittserklärung ist nur rechtswirksam, wenn sie mindestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Vorstandschaft vorliegt.
3. Der Ausschluß erfolgt:
 - a) wenn die Bezahlung des Jahresbeitrages oder der Aufnahmegebühr trotz erfolgter Mahnung des Mitglieds nicht innerhalb eines Monats erfolgt.

3. Der Ausschluß erfolgt: (Forts.)

- b) Bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, sowie die Anordnungen zur Durchführung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die Interessen des Vereins.
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereins
- d) Wegen groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens
- e) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen

4. Ausschlußverfahren:

- a) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- b) Vor der Entscheidung der Gesamtvorstandschaft hat das Mitglied die Möglichkeit, sich innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.
- c) Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- d) Gegen den Ausschluß ist Berufung bei der nächsten Hauptversammlung möglich.
- e) Die Berufung muß schriftlich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlußbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt werden.

4. Ausschlußverfahren: (Forts.)

- f) Die Hauptversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
- g) Wird der Ausschluß vom Mitglied nicht rechtzeitig angefochten, kann er auch gerichtlich nicht mehr angefochten werden.
- h) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes, die sich aus der Mitgliedschaft ableiten lassen, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf vorhandene finanzielle Forderungen (rückständige Beiträge). Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- i) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben das Mitgliedsbuch des Südbadischen Sportschützenverbandes bzw. die Mitgliedskarte zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder (§ 4, 4a) und passive Mitglieder (§ 4, 4c) und Ehrenmitglieder (§ 4, 4d) haben das volle Stimmrecht in der Mitgliedsversammlung; jugendliche Mitglieder (§ 4, 4b) nur bei der Wahl des Jugendleiters und bei der Vereinsauflösung. Nur ordentliche Mitglieder (§ 4, 4a) können gewählt werden.
- b) Alle Mitglieder (§ 4, 4a - d) haben das Recht, der Vorstandschaft und der Hauptversammlung Anträge zu unterbreiten.

1. Rechte der Mitglieder: (Forts.)

- c) Alle Mitglieder (§ 4, 4a - d) haben das Recht das Vereinshaus und die Übungsanlagen des Vereins unter Beachtung der erlassenen Anordnungen zur Durchführung und Sicherheit des Schießbetriebes zu benutzen.
- d) Die mit einem Amt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen.
- e) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile, Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen für ihnen übertragene Aufgaben.

2. Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- c) den Jahresbeitrag und alle sonstigen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht zu entrichten
- d) die bestehenden Anordnungen zur Durchführung und Sicherheit des Schießbetriebes einzuhalten.

§ 8 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- 1. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit festgelegt wird.

2. Fälligkeit:

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind bis spätestens 1 Monat nach Zahlungsaufforderung fällig. Neue Mitglieder haben bis zur vollständigen Zahlung ihrer Gebühren für die Benutzung der Anlagen Gebühren, wie sie für die Benutzung von Nichtmitgliedern festgelegt sind, zu entrichten. Der laufende Jahresbeitrag ist bis zum 1. März jedes Geschäftsjahres fällig.

3. Zahlungsverzug:

Bei Zahlungsverzug wird der Verein für jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr erheben.

- 4. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich auch dann für 1 Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.
- 5. Änderungen der Aufnahmegebühr oder des Jahresbeitrages für das kommende Geschäftsjahr sind den Mitgliedern bis spätestens zum 01.11. des Geschäftsjahres, in dem sie beschlossen wurden, bekanntzugeben. Gebührenänderungen können grundsätzlich nicht für das laufende Geschäftsjahr beschlossen werden.
- 6. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Vorstandschaft,
- 2. die Hauptversammlung.

§ 10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

1. a) dem 1.Vorsitzenden
b) dem 2.Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Schatzmeister
e) 2 Sportwarten
f) 2 Jugendleitern
g) und 3 Beisitzern.
2. Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Wiederwahl ist möglich.
Über die Erweiterung oder Verkleinerung der Vorstandschaft entscheidet die Hauptversammlung.
3. Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt ,
4. Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1.- bzw. 2.Vorsitzende binnen einer Woche eine 2.Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandschaftsmitglieder beschlußfähig.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Beim Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder das Recht bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzmann zu wählen.
Diese Regelung findet auf den 1.Vorsitzenden keine Anwendung.
Scheidet der 2.Vorsitzende aus, werden seine Aufgaben bis zur nächsten Hauptversammlung vom Schatzmeister wahrgenommen.
6. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
7. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.
Ihm ist Handlungsvollmacht für sämtliche Zahlungsanweisungen erteilt. Er erstattet der Hauptversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
8. Dem Sportwart obliegt die Organisation von Training und Wettkämpfen.
9. Der Jugendleiter ist in Zusammenarbeit mit dem Sportwart für die Jugendarbeit verantwortlich.
10. Der Schriftführer fertigt über alle Beschlüsse der Vorstandschaft und der Hauptversammlung sowie über das Ergebnis von Wahlen eine Niederschrift an.
11. Die Beisitzer haben beratende Aufgaben.
Ein Beisitzer soll die Interessen der passiven Mitglieder wahrnehmen.

§ 11 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres durch die Vorstandschaft einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Zeitungsanzeige im "Buchholzer Anzeiger" und in der "Badischen Zeitung" Ausgabe Elztal einzuladen.
3. Anträge von Mitgliedern zur Hauptversammlung sind mindestens 1 Woche vorher bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluß der Vorstandschaft oder muß auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorsitzenden unter gleichzeitiger Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden.
Zu einer außerordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vorher schriftlich einzuladen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vorstandschaft
2. Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 1 Jahr.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Kasse und der Buchführung haben sie ein Protokoll anzufertigen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes der Vorstandschaft, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft.
4. Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes im Berufungsfall.
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr von der Vorstandschaft zur Abstimmung unterbreiteten Angelegenheiten.
6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlußfassung der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

2. Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ausnahme: Vereinsauflösung § 17 und Satzungsänderung § 15.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung
4. Die Wahl des 1. und 2. Vorstandes erfolgt geheim, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann durch offene Abstimmung erfolgen sofern der Kandidat oder die Hauptversammlung keine geheime Wahl wünschen.
5. Für die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Hauptversammlung sind schriftlich festzuhalten. Sie sind vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Die Ergebnisse von Wahlen werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden.

2. Bei der Einladung sind die zu ändernden Teile der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Ein Beschluß zur Satzungsänderung benötigt die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
4. Wird eine Änderung der Satzung, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, neu eingefügt oder aufgehoben, muß das zuständige Finanzamt benachrichtigt werden.

§ 16 Vermögen des Vereins

1. Alle Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für die Ausführung seiner Aufgaben begünstigt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Gleiche gilt für den Zusammenschluß mit einem anderen Verein.
2. Die Hauptversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Bei der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es solange treuhänderisch zu verwalten, bis es für die in der Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann.
Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 23.03.1985 beschlossen.

Sie tritt am 14. Juni 1985 in Kraft.

Waldkirch-Buchholz, den 25.03.1985

Die Vorstandschaft

Richard Böger
Alfred Geringer
W. Anne Gehrhardt
Arthur Wille
Markus Moser
Josef Ehringer
Kernmann Dreyer
Moser Richard
Richard Weidner
Jean Egg
Josef Singer